

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 8

Vorlage Nr.: 02/735/VIII/115/2021

| | | | |
|------------------------|------------------|---------------|---------------|
| Amt: | Stabsstelle | Datum: | 07.10.2021/sp |
| Sachbearbeiter: | Hans-Peter Spies | AZ: | VIII/sp |

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

| Nr. | Gremium | Termin | Behandlung | Status |
|-----|----------|------------|--------------|------------|
| 1 | Stadtrat | 03.11.2021 | Entscheidung | öffentlich |

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Steimertal" mit all seinen Änderungsplänen

1. Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes
2. Billigung des Planentwurfes (Aufhebungssatzung)
3. Beschluss über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung
4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der v.g. Bebauungsplan aus dem Jahr 1964 soll aufgehoben werden, da er seinen Zweck erfüllt hat. Das Gebiet ist überwiegend bebaut. Des Weiteren verfügt der Bebauungsplan über erhebliche rechtliche Mängel.

Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Stadtrat die Aufhebung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan „Steimertal“ soll aufgehoben werden, da der Funktionszweck des Planes erfüllt ist. Beschlussfassung erfolgt mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.
2. Die Aufhebungssatzung und die Begründung werden vom Stadtrat mitJa-Stimmen undNein-Stimmen, beiEnthaltungen, in der vorgelegten Form gebilligt oder mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen..... gebilligt.
3. Der Stadtrat beschließt gem. § 3 Abs. 1 BauGB mitJa-Stimmen beiGegenstimmen undEnthaltungen, die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen.
4. Der Stadtrat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen

Anlagen:

Satzung über der Aufhebung des Bebauungsplanes „Steimertal“ mit all seinen Änderungsplänen der Stadt Annweiler am Trifels

Der Stadtrat Annweiler am Trifels hebt den o.g. Bebauungsplan auf.

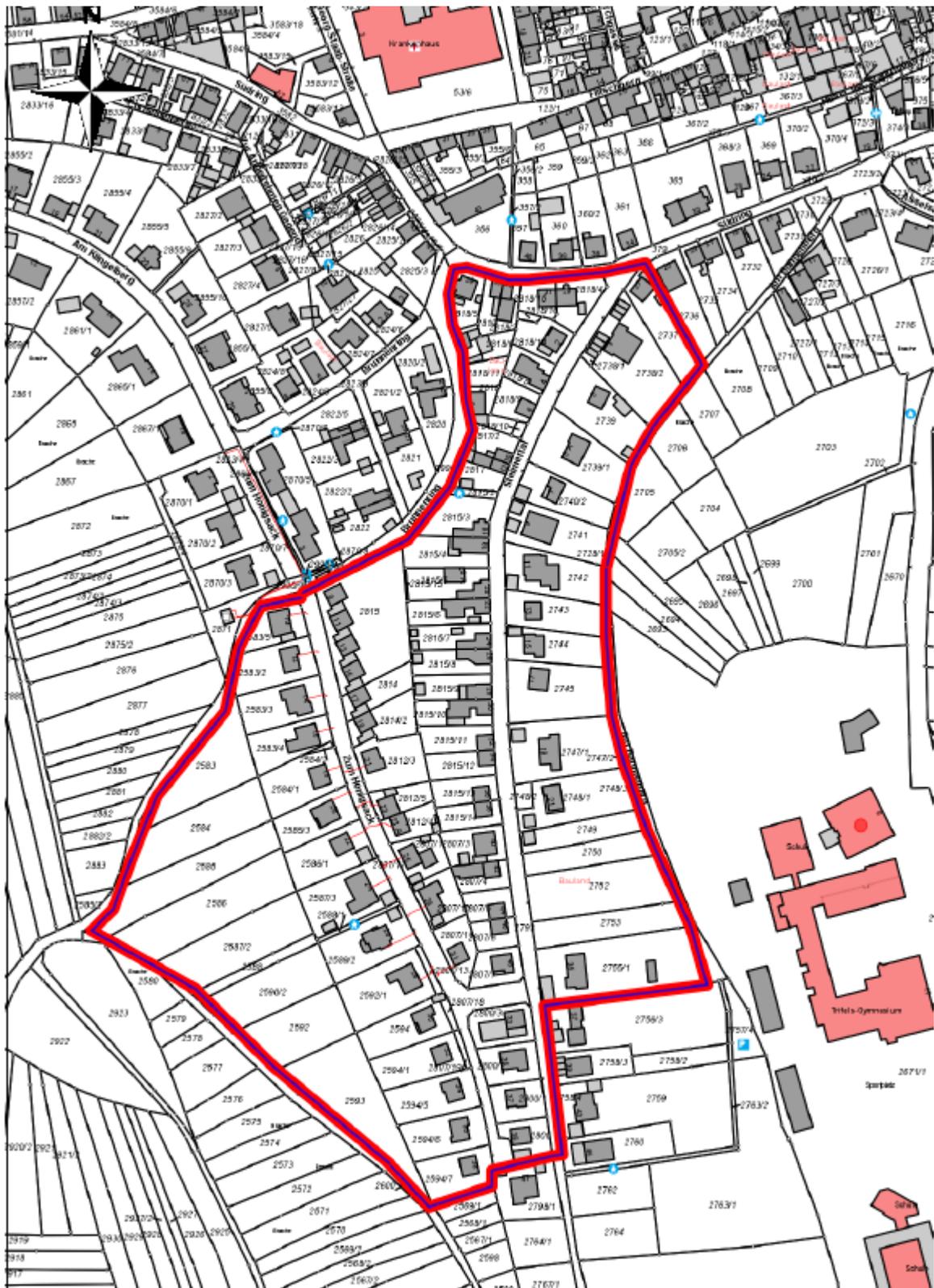
Begründung:

Der Bebauungsplan hat seinen Nutzungszweck verloren, da die Baugrundstücke überwiegend bebaut sind. Er kann somit aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Anlage beigefügt.

Annweiler am Trifels, den

Seyfried
Stadtbürgermeister



Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.